

**Beschlussprotokoll der Stadtratssitzung
vom 18.08.2016
-öffentlicher Teil -**

Tagesordnungspunkt 1.:
Genehmigung der Niederschrift zur Sitzung vom 21.07.2016

Anwesend: 20 | Stimmen: dafür 20 - dagegen 0

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis von der Niederschrift zur öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 21.07.2016 und genehmigt diese in unveränderter Form.

Tagesordnungspunkt 2.:
Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes in Albersdorf auf der Flur-Nr. 17; hier: Aufstellungsbeschluss

Anwesend: 20 | Stimmen: dafür 20 - dagegen 0

Beschluss:

Für den Bereich der Flur-Nr. 17 Gemarkung Albersdorf ist ein Bebauungsplan zur Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes aufzustellen. Die nördlich und südlich angrenzenden Erweiterungsflächen sind zu prüfen und wenn möglich in die Planung aufzunehmen. Die Verwaltung wird beauftragt, den Bebauungsplan auszuarbeiten. Im Parallelverfahren dazu ist der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan zu ändern. Die Darstellung erfolgt ebenfalls als allgemeines Wohngebiet. Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ist durchzuführen.

Tagesordnungspunkt 3.:

Antrag auf Erweiterung der Ortsabrundungssatzung Pleckental, Fl.Nr. 208/3, Gemarkung Alkofen

Anwesend: 20 | Stimmen: dafür 15 - dagegen 5

Beschluss:

Dem vorliegenden Antrag mit Schreiben vom 24.05.2016 auf Erweiterung der Ortsabrundungssatzung Pleckental für die Flur-Nr. 208/3, Gemarkung Alkofen wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Änderung auszuarbeiten. Die frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung ist durchzuführen.

Tagesordnungspunkt 4.:

Aufstellung einer Ortsabrundungssatzung für den Ortsteil Liessing; hier: Satzungsbeschluss

Anwesend: 20 | Stimmen: dafür 20 - dagegen 0

Beschluss:

Die förmliche Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung wurde für die Aufstellung der Ortsabrundungssatzung Liessing im Zeitraum vom 11.07.2016 bis 10.08.2016 durchgeführt. Im Rahmen dieser Beteiligung gingen nachfolgend aufgeführte Stellungnahmen ein, die wie folgt gewürdigt werden:

Regierung von Niederbayern, Schreiben vom 04.08.2016

Die mit Stellungnahme vom 05.11.2015 vorgetragenen Einwände wurden im Billigungsbeschluss abgewogen. Die Planung wurde durch die Aufnahme der Ausgleichsflächen für die vorgesehenen Bauparzellen hinsichtlich der Einbindung in die umgebende Landschaft weiterentwickelt. Diese Weiterentwicklung wird begrüßt (vgl. Regionalplan Donau-Wald Grundsatz B II 1.3).

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Schreiben vom 08.08.2016

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht besteht mit der Satzung grundsätzlich Einverständnis. Allerdings ist die Frage der hochwassersicheren Lage (HW100) der geplanten Parzellen bereits im Rahmen der Bauleitplanung zu klären, da dies Auswirkungen auf die betroffenen Baufenster haben kann.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mit dieser Satzung wird der Umgriff des bestehenden Ortsteils lediglich klargestellt und mit den ausgewiesenen fünf Parzellen geringfügig erweitert. Bauvorhaben bedürfen daher grundsätzlich der Baugenehmigung. Die hochwasserfreie Lage ist folglich – wie auch bisher in diesem Bereich – im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens mit dem Wasserwirtschaftsamt abzuklären. Die dazugehörige Festsetzung wurde bereits in § 8 der Satzung getroffen und ausgelegt.

Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 01.08.2016

Auf die bereits abgegebene Stellungnahme vom 29.10.2015 wird verwiesen. Einwände wurden in der damaligen Stellungnahme keine erhoben. Es wurde darauf hingewiesen, dass bereits bestehende Anlagen eventuell nicht ausreichen und daher Tiefbaumaßnahmen notwendig werden können.

Abwägung: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eigene Erschließungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen, da mit dieser Satzung lediglich der bebaubare Bereich im bestehenden Ortsteil Liessing definiert wird.

Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Schreiben vom 28.07.2016

Folgende Stellungnahme wurde abgegeben:

Eine Erschließung des Gebietes erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auftraggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben. Wenn Sie an einem Ausbau interessiert sind, sind wir gerne bereit, Ihnen ein Angebot zur Realisierung des Vorhabens zur Verfügung zu stellen. Bitte setzen Sie sich dazu mit unserem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Abwägung: Eine kostenpflichtige Erschließung des Gebietes ist nicht geplant. Ein eigenwirtschaftlicher Ausbau wird dagegen grundsätzlich befürwortet.

Bayernwerk AG, Schreiben vom 05.07.2016

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Der Planungsbereich liegt im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Vilshofen.

Abwägung: Die bestehenden Leitungen wurden auf Grund der ersten Stellungnahme mit den dazugehörigen Schutzzonen in die Satzung eingearbeitet. Eine Beeinträchtigung des Bestands, der Sicherheit und des Betriebs der Anlagen kann folglich bei Einhaltung der vorgegebenen Schutzzonen ausgeschlossen werden.

Wasserversorgung Bayerischer Wald, Schreiben vom 04.07.2016

Die Wasserleitung DN 350 AZ mit Steuerkabel wurde berücksichtigt. Im Übrigen wird auf die Ausführungen in der Stellungnahme vom 08.10.2015 verwiesen.

Abwägung: Die vorgenannte Wasserleitung wurde samt Schutzzone in die Satzung aufgenommen. Weitere Maßnahmen sind somit nicht erforderlich.

Landratsamt Passau, Technischer Umweltschutz, Schreiben vom 15.07.2016

Folgende Stellungnahme wurde abgegeben:

„Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung der Ortsabrundungssatzung keine grundsätzlichen Bedenken. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (landwirtschaftliche Anwesen, Gewerbebetriebe etc.) ist es jedoch unausweichlich, geplante Bauvorhaben im Geltungsbereich der Satzung im Einzelfall zu prüfen. Hinsichtlich möglicher Ansiedlungen von Gewerbebetrieben sollte auf die BauNVO verwiesen werden, wonach nur „nicht wesentlich störende“ Betriebe zulässig sind. Des Weiteren ist von Seiten des Technischen Umweltschutzes darauf hinzuweisen, dass durch eine mögliche gehäufte Ansiedlung von Wohngebäuden ein faktisches Wohngebiet entstehen kann. Da diese Wohngebäude in der Folge hinsichtlich Geruchs- und Lärmimmissionen einen höheren Schutzstatus genießen würden, ergäbe sich für Gewerbe und landwirtschaftliche Betriebe eine erhebliche Einschränkung.“

Abwägung: Die Einzelfallprüfung der Zulässigkeit von Bauvorhaben ist in immissionsschutzrechtlicher Sicht bereits in § 5 der Satzung vorgegeben. Bei dem Ortsteil Liessing handelt es sich um ein Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO, wobei die ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten nach § 5 Abs. 3 BauNVO ausgeschlossen wurden (§ 2 Nr. 9 – Nr. 1.2.1). Folglich sind die dort genannten Nutzungen möglich. Die Entstehung eines faktischen Wohngebietes wird auf Grund der geringen zusätzlichen Bauflächen nicht gese-

18.08.2016:

hen. Darüber hinaus genießen die bestehenden Gewerbebetriebe und landwirtschaftlichen Hofstellen Bestandsschutz. Zur Sicherung der vorgenannten Nutzungen wird § 5 der Satzung wie folgt ergänzt:

„Die durch ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie des Betriebes von landwirtschaftlichen Anwesen und Gewerbebetriebe auftretenden Immissionen wie Lärm, Gerüche, usw. sind zu dulden.“

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken und/oder Hinweise zur vorgelegten Planung:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schreiben vom 21.07.2016

ZAW Donau-Wald, Schreiben vom 14.07.2016

BUND Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Passau, Schreiben vom 13.07.2016

Bayerischer Bauernverband, Schreiben vom 04.07.2016

Stadtwerke Vilshofen GmbH und KU, Schreiben vom 04.07.2016

Landratsamt Passau, Abteilung Städtebau, Schreiben vom 11.02.2016

Landratsamt Passau, Untere Naturschutzbehörde, Schreiben vom 11.02.2016

Aus der Öffentlichkeit wurde mit Schreiben vom 10.08.2016 (Eingang am 16.08.2016) ein Widerspruch eingereicht, welcher wie folgt abgewogen wird:

Zunächst ist festzustellen, dass die Flur-Nr. 211, Gemarkung Aunkirchen in den ursprünglichen Fassungen, welche auch Grundlage der ersten Auslegung war, vollumfänglich innerhalb der geplanten Satzung lag. Anlässlich der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Passau wurde für die bisherigen Außenbereichsflächen, welche nun über die Satzung als Bauland ausgewiesen werden sollten, die Eingriffsregelung erarbeitet. Hierzu wurde festgestellt, dass u. a. die vorgenannte Fläche teilweise dem Außenbereich zuzuordnen ist und folglich die Schaffung von Baurecht in diesem Bereich auch Ausgleichsmaßnahmen nach sich zieht. Eine Kostenübernahmeerklärung wurde jedoch von den Eigentümern telefonisch am 25.02.2016 abgelehnt, worauf die Satzung auf den Stand vom 24.06.2016 angepasst und förmlich ausgelegt wurde.

Der Satzungsentwurf wurde auch in der zweiten Auslegung ortsüblich bekanntgemacht. Eine darüber hinausgehende Informationspflicht der Stadt bestand nicht und war auch nicht geboten.

Zum Einwand, dass die Fläche der Flur-Nr. 211, Gemarkung Aunkirchen, seit jeher ein „eingefriedetes Grundstück war und nun wegen der Satzung als Außenbereich einzustufen ist, muss erwidert werden, da die bauplanungsrechtliche Zuordnung auf Grund der Satzung nicht verändert wurde. Der Geltungsbereich der Satzung wurde in Abstimmung mit dem Landratsamt festgelegt. Neue „Außenbereichsflächen“ wurden jedoch nicht durch diese Satzung geschaffen. Der östliche Teil des Grundstückes mit Flur-Nr. 211, Gemarkung Aunkirchen liegt nach wie vor im Innenbereich und ist gemäß den Vorgaben der Satzung auch künftig bebaubar.

Die Erweiterung der sonstigen Flächen im östlichen Bereich der Satzung ist städtebaulich vertretbar und rundet den gesamten Ort harmonisch ab. Die Festlegung erfolgte im Rahmen der Planungshoheit der Kommune.

Darüber hinaus ist die Erweiterung der Satzung auf die Grundstücksgrenze - auch wegen der fehlenden Zustimmung des nördlichen Angrenzers mit Flur-Nr. 210/1, Gemarkung Aunkirchen - städtebaulich nicht vertretbar.

Dem Einwand wird daher nicht stattgegeben. Eine Änderung der vorliegenden Satzung wird abgelehnt.

Weitere Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit wurden nicht abgegeben.

Der Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung Liessing wird im Bereich der Flur-Nr. 374/1, Gemarkung Aunkirchen an die nord-östliche Grundstücksgrenze verlegt, um eine Zufahrt im süd-westlichen Teil der Flur-Nr. 374/1, Gemarkung Aunkirchen zum nördlichen Teil der Parzelle Nr. 4 (Flur-Nr. 374, Gemarkung Aunkirchen) zu ermöglichen. Das Bau-fenster sowie die Ausgleichsfläche wurden angepasst.

Der Planentwurf zur Aufstellung der Ortsabrundungssatzung Liessing in der Fassung vom 18.08.2016 wird hiermit als Satzung beschlossen.

Tagesordnungspunkt 5.:

Lärmschutzmaßnahmen entlang der Bahnstrecke Passau - Obertraubling; hier: Be- ratung über weiteres Vorgehen zum Planfeststellungsbeschluss

Anwesend: 20 | Stimmen: dafür 20 - dagegen 0

Beschluss:

Gegen den Planfeststellungsbeschluss für das Vorhaben „Lärmsanierung Ortsdurchfahr-ten Vilshofen, Seestetten, Sandbach und Pleinting“ wird seitens der Stadt Vilshofen an der Donau keine Klage erhoben.

Mit der Vorhabenträgerin, der DB Netz AG, sind weiter Gespräche zu führen, um eine ge-stalterisch verträgliche Lösung bei der Ausführung der Lärmschutzwände zu finden. Hierzu soll unter anderem zu den Aluwänden abschnittsweise auf Beton- oder Gabionenwände zurückgegriffen und auch Sichtfelder eingeplant werden, um eine Auflockerung der Lärm-schutzwände zu erreichen. Eine Kostenbeteiligung durch die Stadt Vilshofen an der Donau für diese Maßnahmen wird grundsätzlich in Betracht gezogen.

Darüber hinaus soll der Eingriff in den bahnbegleitenden Grüngürtel so gering wie möglich gehalten werden. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Krankenhausstraße.

Tagesordnungspunkt 6.:

Agrar-Energie-Heizwerk Vilshofen GmbH, Stimmabgabe des 1. Bürgermeisters in der Gesellschafterversammlung am 08.08.2016

Anwesend: 20 | Stimmen: dafür 20 - dagegen 0

Beschluss:

Der Stadtrat erteilt nachträglich die Zustimmung zu den Entscheidungen, die Herr 1. Bürgermeister Florian Gams in der Gesellschafterversammlung am 08.08.2016 getroffen hat.

1. Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung

- a. Die Gesellschafterversammlung stimmt dem Jahresabschluss 2015 in der vorgelegten Form zu; er ist somit festgestellt.
- b. Die Geschäftsführung schlägt der Gesellschafterversammlung vor, den Bilanzverlust in Höhe von 513.356,16 €, der sich aus dem Verlustvortrag zum 1. Januar 2015 in Höhe von 544.298,40 €, sowie dem Jahresüberschuss 2015 in Höhe von 30.942,24 € ergibt, auf neue Rechnung vorzutragen.

2. Entlastung des Geschäftsführers Karl Eibl für das Jahr 2015

Die Gesellschafterversammlung erteilt dem Geschäftsführer Karl Eibl für den Zeitraum 01.01.2015 bis 31.12.2015 die Entlastung.

3. Änderung der Unternehmenssatzung

Die Gesellschafterversammlung stimmt dem vorgelegten Änderungsvorschlag der Unternehmenssatzung zu. Der Geschäftsführer wird beauftragt, die Satzungsänderung in einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung durchzuführen, er wird dazu die Stimmrechtsvollmacht der einzelnen Gesellschafter einholen.